

## Vorlage Nr. 15/2882

öffentlich

**Datum:** 21.02.2025  
**Dienststelle:** Fachbereich 52  
**Bearbeitung:** Frau Kaukorat, Frau Rafie

<b>Schulausschuss</b>	<b>10.03.2025</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Landesjugendhilfeausschuss</b>	<b>27.03.2025</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Weiterentwicklung der Ganztagsangebote an den LVR-Förderschulen**

### Kenntnisnahme:

Die Ausführungen zur Situation des Ganztages an den LVR-Förderschulen werden gemäß Vorlage Nr. 15/2882 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

D r . S c h w a r z

## Zusammenfassung

Die LVR-Förderschulen werden sowohl als Ganztagschulen als auch als Halbtagschulen geführt. Auch an den Halbtagschulen werden außerunterrichtliche Angebote im Rahmen des Offenen Ganztags oder des Landesprogrammes „Geld oder Stelle“ angeboten. Lediglich an zwei Förderschulen existieren im Schuljahr 2024/2025 keine Ganztagsangebote.

Mit Beschluss zur Vorlage Nr. 14/2485 hat sich der LVR verpflichtet, als verantwortlicher Schulträger von Förderschulen im Rheinland mit den Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation, Sehen sowie Sprache im Sekundarbereich I seinen Schüler\*innen, die aufgrund ihrer Behinderungen allgemeine Schulen nicht besuchen können, die Teilnahme an Ganztagsangeboten im Rahmen Offener Ganztagschulen (OGS) im Primarbereich bis einschließlich Klasse 6 der Sekundarstufe I zu ermöglichen. Im Schuljahr 2024/2025 werden an acht Förderschulen offene Ganztagsangebote durchgeführt, die von etwa 450 Schüler\*innen in Anspruch genommen werden. Alle LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (KME) werden gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 SchulG NRW sowohl in der Primar- als auch in der Sekundarstufe I als gebundene Ganztagschulen geführt und halten folglich parallel keine OGS-Angebote vor.

Das Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) sieht ab dem 01.08.2026 einen Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter vor. Dieser richtet sich gegen den örtlichen Jugendhilfeträger, nicht gegen den Schulträger. Eine detaillierte Bewertung des GaFöGs und seiner Auswirkungen auf den LVR als Schulträger der LVR-Förderschulen hat die Verwaltung in ihrem Implikationspapier vorgenommen, das dieser Vorlage als **Anlage 1** beigelegt ist.

Das Land NRW beabsichtigt, auch ab dem 01.08.2026 die bestehende Erlasslage fortzuschreiben und auf eine verbindliche rechtliche Verankerung der Ganztagsförderung im Schulgesetz und relevanten Jugendhilfegesetzen zu verzichten. Auf die Besonderheiten von Förderschulen wird nicht eingegangen. Auch in seinen Regelungen zur zukünftigen Finanzierung des Offenen Ganztages bleibt der OGS-Erlass weit hinter den Erwartungen zurück.

Die Verwaltung sieht die Einführung des Gebundenen Ganztags an allen LVR-Förderschulen als langfristige und nachhaltige Option, um die Besonderheiten der LVR-Förderschulen und der Schülerklientel bedarfsorientiert berücksichtigen zu können. Für die Zeit des Übergangs sowie an den Standorten, wo die Einführung des Gebundenen Ganztags aufgrund nicht durch den LVR steuerbarer Umstände derzeit noch nicht möglich ist (z. B. fehlende Lehrerressource), soll die OGS auch zukünftig nach ihren derzeitigen Qualitätsstandards fortgeführt werden.

Die Verwaltung beabsichtigt, Gespräche mit den Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln bezüglich der Einführung des Gebundenen Ganztages aufzunehmen. Für die Standorte, an denen der Gebundene Ganztags in Betracht kommt, wird die Verwaltung separate politische Beschlüsse einholen.

Mit dieser Vorlage wird die Partizipation von Menschen mit Behinderungen im LVR ausgestaltet (Zielrichtung Nr. 1 des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention).

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/2882:**

Die LVR-Förderschulen werden gemäß den Vorgaben des Schulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) sowohl als Schulen im Gebundenen Ganzttag (GGT) als auch als Offene Ganzttagsschulen (OGS) geführt. Lediglich an zwei LVR-Förderschulen existieren derzeit keine Ganztagsangebote.

Neben dem schulischen Ganzttag werden an einzelnen LVR-Förderschulen auch außerschulische Ganztags- und Betreuungsangebote in der Sekundarstufe I gemäß dem Erlass „Geld oder Stelle“ (§ 9 SchulG i.V.m. BASS 12-63 Nr. 2 Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung) durchgeführt. Diese werden im Rahmen dieser Vorlage nicht näher betrachtet.

### **Gebundener Ganzttag**

An den GGT-Schulen des LVR ist die Teilnahme an den Ganztagsangeboten für alle Schüler\*innen verpflichtend. Der Zeitrahmen des Ganztagsbetriebes erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit montags bis donnerstags im Durchschnitt auf jeweils sieben Zeitstunden i.d.R. von 8:00 – 15:00 Uhr und freitags auf vier Stunden.

An diesen LVR-Förderschulen werden die Präsenzzeiten der Schüler\*innen durch Lehrerstellen abgedeckt. Ein externer Träger der freien Jugendhilfe ist regelhaft nicht involviert, kann aber über die Kapitalisierung von Lehrerstellen durch das Programm „Geld oder Stelle“ eingebunden werden.

Alle LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (KME) werden gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 SchulG NRW sowohl in der Primar- als auch in der Sekundarstufe I als gebundene Ganzttagsschulen geführt und halten folglich parallel keine OGS-Angebote vor. Auch die LVR-Anna-Freud-Schule Köln, die als einzige KME-Schule ein Angebot der Sekundarstufe II unterhält, ist eine GGT-Schule. Aufgrund ihres speziellen Bildungsauftrages für Kinder und Jugendliche mit Schwerstmehrfachbehinderungen wird auch die LVR-Louis-Braille-Schule Düren, Förderschwerpunkt Sehen (SE), im GGT geführt.

Im Schuljahr 2024/2025 befinden sich ca. 4.700 Schüler\*innen der LVR-Förderschulen im GGT.

### **Offene Ganzttagsschulen (OGS)**

Gemäß § 9 Abs. 3 SchulG NRW kann der Schulträger mit Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe und anderen Einrichtungen, die Bildung und Erziehung fördern, eine weitergehende Zusammenarbeit vereinbaren, um außerunterrichtliche Angebote vorzuhalten (OGS). Grundsätzlich werden außerunterrichtliche Angebote in offenen Ganzttagsschulen im Primarbereich gefördert. Nach BASS 11-02 Nr. 19 „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganzttagsschulen im Primarbereich“ können in Förderschulen mit Primarbereich und Sekundarstufe I auch Schüler\*innen der Klasse 5 und 6 in die Förderung einbezogen werden.

Der LVR setzt dies gemäß den Beschlüssen zu den Vorlagen Nr. 12/1414, Nr. 12/2485 und Nr. 14/2784 an acht Förderschulen um. Mit Beschluss zur Vorlage Nr. 12/2485 hat sich der LVR verpflichtet, als verantwortlicher Schulträger von Förderschulen im Rheinland mit den

Förderschwerpunkten HK, SE sowie Sprache im Sekundarbereich I (SQ) seinen Schüler\*innen die Teilnahme an Ganztagsangeboten im Rahmen Offener Ganztagschulen im Primarbereich bis einschließlich Klasse 6 der Sekundarstufe I zu ermöglichen.

Konkret handelt es sich bei den LVR-Schulen im Offenen Ganztage im Förderschwerpunkt SE um die LVR-Karl-Tietenberg-Schule Düsseldorf und die LVR-Severin-Schule Köln. Im Förderschwerpunkt HK werden die LVR-Gerricus-Schule Düsseldorf, die LVR-Luise-Leven-Schule Krefeld, die LVR-David-Hirsch-Schule Aachen und die LVR-Johann-Joseph-Gronewald-Schule Köln im Offenen Ganztage geführt. Die Schüler\*innen der LVR-Kurt-Schwitters-Schule Düsseldorf, Förderschwerpunkt SQ, haben in den Jahrgangsstufen 5 und 6 die Möglichkeit, den Offenen Ganztage, der aufgrund der örtlichen Nähe in Kooperation mit der LVR-Gerricus-Schule angeboten wird, zu besuchen.

Im Schuljahr 2024/2025 befinden sich ca. 450 Schüler\*innen der LVR-Förderschulen im Offenen Ganztage.

### **Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung im Rahmen des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG)**

Das Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) beinhaltet bundesweit die stufenweise Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalter ab dem 01.08.2026.

Dieser wird im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) geregelt und sieht einen Betreuungsumfang von acht Stunden an allen fünf Schultagen (montags bis freitags) vor. Die Betreuungszeit beträgt damit 40 Stunden pro Woche. Dabei wird die Unterrichtszeit auf die Betreuungszeit angerechnet. Der Rechtsanspruch soll auch in den Ferien gelten, dabei können die Länder eine Schließzeit von maximal vier Wochen regeln. Eine ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter kann sowohl in Horten als auch in Offenen und Gebundenen Ganztagschulen stattfinden. Dabei obliegt die Ausgestaltung des GaFöGs den Ländern.

Die Verwaltung hat mit ihrem Implikationspapier zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter die Auswirkungen des GaFöGs auf die LVR-Förderschulen ausführlich dargestellt. Das Implikationspapier wurde der politischen Vertretung in der Sitzung des Schulausschusses vom 06.11.2023 zur Kenntnis gegeben und ist dieser Vorlage als **Anlage 1** beigefügt.

Da Nordrhein-Westfalen zu jenen Bundesländern gehört, die im Grundschulbereich den Hort abgeschafft und flächendeckend die OGS eingeführt haben, kann eine Umsetzung des Rechtsanspruchs folglich nur durch OGS und den GGT erfolgen. Viele relevante Ausführungen des Ganztages sind nicht in Gesetzen, sondern in Erlassen zu finden. Durch die Neufassung des § 24 Abs. 4 SGB VIII ist es nunmehr spätestens erforderlich, die Aufgabenverteilung zwischen Schule und Jugendhilfe neu zu definieren und eine systemische, rechtliche Grundlage zu schaffen. Das Land Nordrhein-Westfalen verzichtet aber (Stand Januar 2025) auf ein Gesetz zur Ausführung des GaFöGs. Eine verbindliche rechtliche Verankerung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung im Schulgesetz und relevanten Jugendhilfegesetzen wird es in NRW nicht geben. Nach aktuellen Erkenntnissen ist es vielmehr beabsichtigt, den bisherigen Status Quo fortzuführen. Der Rechtsanspruch richtet sich damit auch künftig gegen den zuständigen örtlichen Jugendhilfeträger. Der LVR

als Schulträger von Förderschulen mit überörtlichen Zuständigkeitsbereichen ist somit nicht für die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter zuständig.

Die Landesregierung hat den bisherigen OGS-Erlass lediglich überarbeitet und diesen als Kabinettsentwurf vom 02.07.2024 (**Anlage 2**) veröffentlicht. Der Erlass, der voraussichtlich zum 01.08.2026 in Kraft treten soll, bleibt weit hinter den Erwartungen zurück, die ausgehend von der Zielsetzung des Bundesgesetzgebers an die Ausführung des GaFöGs in NRW gerichtet werden. Hierzu wird auf die entsprechenden Stellungnahmen der Kommunalen Spitzenverbände in NRW und der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe (u. a. Landtagsdrucksache 18/2007, **Anlage 3**) an den Landtag verwiesen.

### **OGS-Erlass (Kabinettsentwurf), voraussichtliches Inkrafttreten am 01.08.2026**

Durch die Fortführung der Erlasslage bleibt die OGS ein freiwilliges Angebot für die Schüler\*innen, wobei die bestehenden Regelungen im Grundsatz unverändert bleiben. Auch der Kabinettsentwurf sieht weiterhin ein Trägermodell der OGS in Zusammenarbeit der jeweiligen Schulen mit den freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe sowie weiteren außerschulischen Partner\*innen vor. Die Erfüllungsverantwortung im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtung wird auch zukünftig unmittelbar beim zuständigen Träger der Jugendhilfe und somit nicht beim Schulträger liegen. Ein Betriebserlaubnisbedarf es nicht.

Sofern an Schulen keine Ganztagsangebote zur Verfügung stehen, sind die Jugendhilfeträger verpflichtet, Ganztagsplätze für Kinder im schulpflichtigen Alter in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Diese Regelung gilt auch für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Kommunen des Rheinlandes.

Neben der organisatorischen Zuständigkeit der Kommunen wird auch deren finanzielle Zuständigkeit fortgeschrieben. Das bedeutet, dass sich die OGS-Finanzierung weiterhin aus festgelegten Anteilen des Landes, der Kommunen sowie aus OGS-Elternbeiträgen zusammensetzen wird. Durch die Fortführung der bereits bestehenden Finanzierungsregelungen ist allerdings zu befürchten, dass diese auch zukünftig für die freien und öffentlichen Träger der Jugendhilfe nicht auskömmlich sein werden. Dies hatten deren Vertreter\*innen bereits mehrfach gegenüber der Landesregierung und im Landtag geäußert. So sei die landesseitige Dynamisierung in Höhe von 3 % pro Schuljahr bereits in der Vergangenheit nicht ausreichend gewesen, um den gestiegenen Kosten begegnen zu können. Die Kosten der Träger wurden durch krisenbedingte Herausforderungen der vergangenen Jahre, wie z. B. die Corona-Pandemie oder den Ukraine-Krieg, stark beschleunigt. Auch die hohen Tarifsteigerungen haben die strukturelle Unterfinanzierung des Offenen Ganztages weiter verschärft.

Laut Erlass soll die OGS aus den bestehenden Strukturen heraus weiterentwickelt werden. Dies bietet für die LVR-Förderschulen die Chance, den Ganztags auch zukünftig als Angebot der OGS, aber eben auch als ein Angebot des GGT zu gestalten.

## **Auswirkungen der Fortführung des OGS-Erlass auf die LVR-Förderschulen**

Aufgrund der überregionalen Schulzuständigkeitsbereiche der LVR-Förderschulen ist eine Vielzahl örtlicher Jugendhilfeträger am Wohnort der Kinder im Grundschulalter, die Förderschulen des LVR besuchen, für die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung zuständig. Die Angebote am Wohnort sind nur in Ausnahmefällen inklusiv und auf die spezifischen Bedarfe von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ausgerichtet. Der schulalltägliche Sozialraum der Schüler\*innen ist die (überregionale) Förderschule. Es ist daher angezeigt, ein für diese Klientel geeignetes, d. h. den Bedarfen entsprechendes, außerschulisches Betreuungsangebot an der LVR-Förderschule dauerhaft zu implementieren.

Der aktuelle Umgang des Landes mit den Herausforderungen, die aus dem GaFöG resultieren, zeigt, dass die Weiterführung des Status Quos keine nachhaltige Option für die LVR-Förderschulen mit ihrer besonderen Schülerklientel ist. Schon jetzt haben die OGS-Träger vor dem Hintergrund der angespannten Finanzierungssituation und des auf dem Arbeitsmarkt herrschenden Fachkräftemangels große Herausforderungen, fachlich qualifiziertes Personal, das die Qualifikationen zur Betreuung von Schüler\*innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf aufweist, zu finden und langfristig zu halten. Im Ergebnis kommt es auch in der OGS an den LVR-Förderschulen zu personellen Engpässen, die sich erheblich auf das Betreuungsangebot und -qualität auswirken. Aus diesem Grund strebt die Verwaltung an, alle LVR-Förderschulen der Förderschwerpunkte SE sowie HK in den GGT zu überführen.

Die Einführung des GGT erfolgt sukzessiv, d. h. aufbauend nach Jahrgangsstufen. Um beispielsweise an einer Förderschule des Förderschwerpunktes SE den GGT im Primarbereich zu etablieren, bedarf es einer Zeitspanne von sechs Schuljahren. An den offenen Ganztagschulen des LVR werden grundsätzlich auch die Jahrgangsstufen 5 und 6 zum Primarbereich gezählt. Charakteristisch für alle LVR-Förderschulen mit einer Primarstufe ist also die gemeinsame Beschulung mit Schüler\*innen der Sekundarstufe I. Eine klare Grenze zwischen der Primarstufe und der Sekundarstufe I, wie es an allgemeinen Schulen oftmals der Fall ist, ist an Förderschulen nicht umsetzbar. Um einen gleichberechtigten Zugang aller Schüler\*innen zu Ganztagsangeboten sicherzustellen, ist es daher anzustreben, alle Jahrgangsstufen in den GGT zu überführen.

Für die skizzierte Zeit des Übergangs sowie an den Standorten, wo die Einführung des GGT aufgrund nicht durch den LVR steuerbarer Umstände derzeit noch nicht möglich ist (z. B. fehlende Lehrerressource), soll die OGS auch zukünftig nach ihren derzeitigen Qualitätsstandards fortgeführt werden. Durch die Weiterführung der bestehenden Strukturen wird somit an diesen Standorten auch zukünftig lediglich jenes Angebot über die Landschaftsumlage finanziert, das bereits seit Einführung der OGS gemäß Vorlage Nr. 14/2485 umlagerelevant war.

### **Weiteres Vorgehen**

Die Verwaltung beabsichtigt, die Ganztagsangebote an den LVR-Förderschulen im Sinne der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung nachhaltig weiterzuentwickeln. Sie wird daher auf die Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln als obere Schulaufsichten bezüglich der flächendeckenden Einführung des GGT an den Förderschulen mit den Förderschwerpunkten SE und HK zugehen. An den Standorten, an denen der GGT nicht

möglich ist, soll weiterhin der Offene Ganzttag als Betreuungsform für die Schüler\*innen vorgehalten werden. Hierbei sollen bereits bestehende und etablierte Qualitätsstandards, die in den Vorlagen Nr. 12/2485 sowie Nr. 14/2784 beschrieben wurden, fortgeschrieben werden.

In Vertretung

D r . S c h w a r z

**Dr. Alexandra Schwarz**

LVR-Dezernat Schulen, Inklusionsamt und Soziale Entschädigung



Köln, 07.09.2023

## **Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter: Implikationen für die LVR-Förderschulen und den LVR als Schulträger**

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) als überregionaler Schulträger von 38 Förderschulen, zwei Klinikschulen und einem Berufskolleg (Fachschulen des Sozialwesens) begrüßt grundsätzlich die Einführung eines Anspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter. Die gemeinsame Betreuung aller Kinder und Jugendlichen leistet einen wichtigen Beitrag dazu, dass alle Kinder die gleichen Chancen auf eine gute Bildung, Förderung und Betreuung erhalten.

### **1 Zeitnahes Ausführungsgesetz zum Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG)**

In NRW ist eine Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter an offenen und gebundenen Ganztagschulen zu erwarten. Aus diesem Grunde ist möglichst kurzfristig ein entsprechendes Ausführungsgesetz notwendig, von dem insofern auch die Klärung der Zuständigkeiten und der Zusammenarbeit zwischen Schule, Jugendhilfe und freien Trägern erwartet wird.

Von Nöten sind verbindliche, rechtlich verankerte Qualitätsstandards für die ganztägige Förderung. Diese sind nicht nur für eine angemessene, bedarfsorientierte Förderung und für die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse der Kinder im Grundschulalter zwingend erforderlich. Sie bilden auch die Grundlage für die nötigen, zeitkritischen Planungs- und Umsetzungsprozesse. Dies beinhaltet u.a. die Suche nach Kooperationsträgern, eine bedarfsgerechte Personalentwicklung, die Organisation und Umstrukturierung der Räumlichkeiten, der Mittagessenverpflegung und den Schüler-spezialverkehr. Weiterhin sind entsprechende bauliche Vorhaben notwendig (z.B. Mensen, multifunktional nutzbare Räume), für deren Planung und Umsetzung ausreichende Vorlaufzeiten zu berücksichtigen sind.

Das Ausführungsgesetz sollte zudem eine GaFöG-konforme Regelung zu den maximalen Schließzeiten (max. vier Wochen pro Jahr) beinhalten, da so der Rechtsanspruch auf Betreuung auch in den Ferien und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf



#### **Ihre Meinung ist uns wichtig!**

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:  
E-Mail: [anregungen@lvr.de](mailto:anregungen@lvr.de) oder [beschwerden@lvr.de](mailto:beschwerden@lvr.de), Telefon: 0221 809-2255

**LVR – Landschaftsverband Rheinland**  
Dienstgebäude in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2  
Pakete: Dr.-Simons-Str. 2, 50679 Köln  
LVR im Internet: [www.lvr.de](http://www.lvr.de)  
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Bankverbindung:  
Helaba  
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX  
Postbank  
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

für alle Eltern gleichermaßen gewährleistet wäre. Nur unter gesetzten adäquaten Rahmenbedingungen, in Form eines Ausführungsgesetzes des Landes, ist eine tatsächliche und umfängliche Partizipation aller Kinder und Jugendliche möglich, unabhängig vom Wohnort oder den sozialen Bedingungen, in denen sie leben. Um vorausschauend und nachhaltig planen und so eine qualitätsvolle Ganztagsförderung umsetzen zu können, benötigt der LVR frühestmögliche Klarheit über die Ausführung des GaFöG in NRW.

## **2 Situation von Kindern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in der Ganztagsförderung explizit berücksichtigen**

Für einen gleichberechtigten Zugang von Kindern mit Unterstützungsbedarf und/oder Behinderung zu Ganztagsangeboten – ob an Förderschulen oder im Gemeinsamen Lernen – muss sichergestellt sein, dass die Bedarfe aller Schüler\*innen berücksichtigt werden. Ausgestaltung und Finanzierung der Ganztagsförderung müssen entsprechend an die Bedarfe der Schüler\*innen angepasst sein. Der Ganztags an den LVR-Förderschulen braucht daher rechtsverbindliche Aussagen zur personellen Ausstattung sowie zur Qualifikation des Personals. Zur Sicherung der Qualität im Ganztags ist ein Fachkräfteangebot erforderlich, das vor allem den Ansprüchen der vulnerablen Schülerschaft, während der Schulzeiten, aber auch in den Ferienzeiten genügt und sich an die besonderen Bedarfe der Schüler\*innen anpasst. Die spezifischen Bedarfe von Kindern mit Behinderung erfordern es, dass Pflege, Therapie, Assistenzen und Beförderung bei der Ganztagsförderung konsequent mitgedacht werden.

Weiterhin betrifft der aktuell vorgesehene Rechtsanspruch nur Kinder im Grundschulalter. Charakteristisch für alle LVR-Förderschulen mit einer Primarstufe ist jedoch die gemeinsame Beschulung mit Schüler\*innen der Sekundarstufe I. An den LVR-Förderschulen mit OGS besteht darüber hinaus die Besonderheit, dass hier auch die Stufen 5 und 6 an den Ganztagsangeboten teilnehmen können. Eine klare Grenze zwischen der Primarstufe und der Sekundarstufe I, wie an den allgemeinen Schulen, ist an Förderschulen pädagogisch nicht umsetzbar. Entsprechend sollte der Anspruch für Kinder mit Förderbedarf über die Primarstufe hinaus ausgeweitet werden, damit all jene Kinder von dem Rechtsanspruch profitieren, die diesen für ihre bestmögliche Förderung benötigen.

## **3 Fazit**

Den LVR als Schulträger betrifft das GaFöG im hohen Maße, da unsere Schüler\*innen gleichermaßen einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung haben werden und unsere Förderschulen diesen Anspruch derzeit nicht erfüllen, jedoch ab 2026/27 erfüllen müssen. Es besteht daher auch für den Schulbereich des LVR akuter Handlungsbedarf, zumal die Zahl der Schüler\*innen mit Ganztagsanspruch steigen wird und darüber hinaus die Betreuungszeiten inklusive der Ferien derzeit nicht abgedeckt sind, um diesen Anspruch zu erfüllen. Verbunden mit dem Rechtsanspruch ist ein massiver Ausbau der bestehenden Ganztagsangebote, die sich auf die Betreuungs- und Ferienzeiten beziehen. Darüber hinaus müssen ggf. neue Ganztagsplätze geschaffen werden,

um einen ausreichenden Versorgungsgrad entsprechend der zu erwartenden Nachfrage ab dem Schuljahr 2026/27 sicherzustellen. Dass hierbei erhebliche einmalige sowie jährlich wiederkehrende Kosten entstehen werden, ist nicht grundsätzlich strittig.

Eine konkret bedarfsspezifische Ausgestaltung des Ganztagsbetreuungsangebotes ist insbesondere für Kinder und Jugendliche, die eine Förderschule besuchen, wichtig, damit sie im Sozialraum Schule Kontakte pflegen und gleichzeitig Bildung, Pflege, Therapie und pädagogische Betreuung erfahren können. Dies würde insbesondere Familien mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, aber auch Alleinerziehende und Familien mit geringem Einkommen zugutekommen.

Ziel des LVR als Schulträger ist es daher, dass alle Schüler\*innen gleichermaßen und unabhängig von ihrem individuellen Unterstützungsbedarf oder dem Vorliegen einer Erkrankung oder Behinderung vom Ganztagsanspruch profitieren können – und zwar an fünf Tagen in der Woche, acht Stunden täglich und in den Ferien.



## **Gemeinsamer Erlass „Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“**

### **Vorbemerkungen**

Nach § 9 Abs. 3 SchulG NRW kann der Schulträger – bereits seit 2005 – mit Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe und anderen Einrichtungen, die Bildung und Erziehung fördern, eine Zusammenarbeit vereinbaren, um außerunterrichtliche Angebote vorzuhalten (Offene Ganztagschule). Es handelt sich um freiwillige Angebote, die in das Ermessen des Schulträgers gestellt sind. Diese Regelung gilt unverändert fort. An dieser Grundkonzeption der Freiwilligkeit der Einrichtung von Offenen Ganztagschulen wird auch vor dem Hintergrund des vom Bundesgesetzgeber mit dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) für Kinder im Grundschulalter ab dem 1. August 2026 stufenweise eingeführten Individualrechtsanspruchs auf Förderung in einer Tageseinrichtung festgehalten.

Das Land fördert die freiwillige Einrichtung und den Betrieb einer Offenen Ganztagschule auch weiterhin.

### I. Bundesgesetzlicher Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung

Für den bundesgesetzlich geregelten Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung gilt:

1. Nach § 24 Absatz 4 SGB VIII in der Fassung des Ganztagsförderungsgesetzes vom 2. Oktober 2021 (im Folgenden: § 24 Abs. 4 SGB VIII) hat ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt.
2. Die Erfüllungsverantwortung für die Umsetzung des Rechtsanspruchs richtet sich gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII i. V. m. §§ 79 Abs.

- 1, 85 Abs. 1 SGB VIII unmittelbar immer und ausschließlich an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe („Gewährleistungsverpflichtung“).
3. Das heißt konkret: Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind verpflichtet, Plätze für Kinder im schulpflichtigen Alter in Tageseinrichtungen vorzuhalten, wenn anspruchserfüllende Angebote an Ganztagschulen nicht zur Verfügung stehen. Auch in diesem Fall bleiben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verantwortlich für die Erfüllung des Rechtsanspruchs, das Angebot eines Platzes in einer OGS durch den Schulträger, das anspruchserfüllend wirkt, wird jedoch angerechnet.
  4. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind darüber hinaus verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten, sofern individuelle Bedarfe den Umfang des Rechtsanspruches übersteigen. (§ 24 Absatz 5 SGB VIII in der Fassung des Ganztagsförderungsgesetzes vom 2. Oktober 2021, im Folgenden: § 24 Abs. 5 SGB VIII).

Der Rechtsanspruch nach § 24 Abs. 4 SGB VIII ab dem Schuljahr 2026/2027 kann hiernach grundsätzlich im Offenen Ganztag oder in Tageseinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe erfüllt werden. Leistungen der Kommunen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs gemäß § 24 Absatz 4 SGB VIII zählen in diesem Rahmen zu den pflichtigen Leistungen. De facto dürfte der Rechtsanspruch sehr weitgehend im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der (...) offenen Ganztagsgrundschulen als erfüllt gelten (§ 24 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII). Die Kommunen beurteilen im Rahmen ihrer Selbstverwaltung, in welchem Maße es bedarfsgerecht ist, über den ab dem Schuljahr 2026/2027 geltenden Rechtsanspruch hinaus Plätze in Offenen Ganztagschulen oder in außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten vorzuhalten:

## II. Erfüllung des Rechtsanspruchs im Offenen Ganztag

Wird der Rechtsanspruch im Offenen Ganztag erfüllt, gilt das Folgende:

1. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Betrieb einer OGS haben sich durch das Ganztagsförderungsgesetz des Bundes nicht geändert, auch nicht durch das Inkrafttreten des Rechtsanspruches nach § 24 Abs. 4 SGB VIII mit dem Schuljahr 2026/27.

Das heißt: Die bestehenden grundlegenden Regelungen zur OGS bleiben unberührt und unverändert. Einer Betriebserlaubnis bedarf es für die OGS nicht. Das etablierte, kooperative Trägermodell der OGS in der Zusammenarbeit der Grundschulen mit den freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe sowie weiteren Trägern und außerschulischen Partnern kann daher weitergeführt werden.

2. Damit das erfolgreiche OGS-Angebot ab dem Schuljahr 2026/27 vollständig anspruchserfüllend für den Rechtsanspruch nach § 24 SGB VIII wirken kann, wird empfohlen, dass die Kommunen den bundesgesetzlichen Vorgaben entsprechend sicherstellen, dass das Angebot der OGS den Voraussetzungen des § 24 Abs. 4 SGB VIII entspricht. Dies kann auch durch ergänzende Angebote ermöglicht werden.
3. An Halbtagschulen können auch andere, bestehende Formen der Betreuungsangebote bedarfsorientiert weitergeführt oder etabliert werden. Auch wenn sie nicht als anspruchserfüllend im Sinne des Bundesrechts gelten, können sie de facto für zahlreiche Eltern den Bedarf abdecken.

## 1. Grundlagen

- 1.1. In Nordrhein-Westfalen gibt es offene Ganztagschulen (§ 9 Absatz 3 SchulG) und außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote (§ 9 Absatz 2 SchulG).
- 1.2. Offene Ganztagschulen gemäß § 9 Absatz 3 SchulG und außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote gemäß § 9 Absatz 2 SchulG unterscheiden sich in Bezug auf Teilnahmepflichten und -möglichkeiten wie folgt:

In einer offenen Ganztagschule im Primarbereich (§ 9 Absatz 3 SchulG) nimmt ein Teil der Schülerinnen und Schüler der Schule an den außerunterrichtlichen Angeboten teil. Die Anmeldung bindet für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet in der Regel zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme an diesen Angeboten.

Zu den außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten (§ 9 Absatz 2 SchulG) gehören im Primarbereich die „Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“, „Silentien und „weitere Ganztags- und Betreuungsangebote“. An diesen Angeboten nimmt ein Teil der Schülerinnen und Schüler der Schule teil. Eine regelmäßige und tägliche Teilnahme ist nicht erforderlich.

- 1.3. Eine zentrale Grundlage ist die Zusammenarbeit von Schule, Kinder- und Jugendhilfe, gemeinwohlorientierten Institutionen und Organisationen aus Kultur und Sport, Wirtschaft und Handwerk sowie weiteren außerschulischen Partnern. Sie soll fortgeführt und weiter intensiviert werden. Die Beteiligung von gewinnorientierten Trägern und kommerziellen Nachhilfeinstituten ist unzulässig (§ 55 SchulG).

## **2. Ziele und Qualitätsentwicklung**

- 2.1. Ziel ist der Ausbau von offenen Ganztags- und außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten in Zusammenarbeit mit Trägern der Jugendhilfe und weiteren Partnern zu einem attraktiven, qualitativ hochwertigen und umfassenden örtlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot zur Erfüllung des Rechtsanspruches ab dem Schuljahr 2026/27, das sich an dem jeweiligen Bedarf der Kinder sowie der Eltern orientiert. Die individuelle ganzheitliche Bildung von Kindern, die Entwicklung ihrer Persönlichkeit, der Selbst- und Sozialkompetenzen, ihrer Fähigkeiten, Talente, Fertigkeiten und ihr Wissenserwerb sollen systematisch gestärkt werden. Durch die Öffnung zum Sozialraum, multiprofessionelle Zusammenarbeit, ganzheitliche Förderung und Raum für soziale Beziehungen leistet die offene Ganztagschule als ganztägige Bildungseinrichtung einen zentralen Beitrag zum gelingenden Aufwachsen von Kindern.
- 2.2. In allen Landesteilen soll eine möglichst vergleichbare Qualität sichergestellt werden. Die Landesregierung unterstützt die örtlichen Entwicklungsprozesse, beispielsweise durch Beratungsleistungen, wissenschaftliche Begleitvorhaben, ergänzende Erhebungen sowie durch Rahmenvereinbarungen mit gemeinwohlorientierten Partnern.

- 2.3. Die Schulaufsicht und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterstützen die jeweiligen örtlichen Entwicklungsprozesse von Schulen, Trägern und Kommunen, beispielsweise durch Beratungsleistungen, Unterstützung in Konfliktsituationen oder Mitarbeit in Steuergruppen und Qualitätszirkeln zum offenen Ganztag.

### **3. Merkmale von offenen Ganztagsschulen und außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten**

- 3.1. Zu den Merkmalen einer offenen Ganztagsschule (§ 9 Absatz 3 SchulG) können beispielsweise gehören:

- Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses aller beteiligten Akteure der offenen Ganztagsschule als ganztägige Bildungseinrichtung für Kinder im Grundschulalter,
- Angebote für unterschiedlich große und heterogene Gruppen, die auch besondere soziale Problemlagen berücksichtigen,
- ein verlässliches Zeitraster und eine sinnvoll rhythmisierte Verteilung von Lernzeiten auf den Vormittag und den Nachmittag, auch unter Entwicklung neuer Formen der Stunden-taktung,
- die Öffnung von Schule zum Sozialraum und die Zusammenarbeit mit den dort tätigen Akteuren auf Grundlage eines gemeinsamen Bildungsverständnisses,
- Kooperation mit außerunterrichtlichen Partnern als zentrales Gestaltungsmerkmal,
- Förderkonzepte und -angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedarfen (zum Beispiel Sprachförderung, Deutsch als Zweitsprache, Mathematik und Naturwissenschaften, Fremdsprachen, Bewegungsförderung, Lernen in der Digitalen Welt),
- die Förderung der Interessen der Schülerinnen und Schüler durch zusätzliche themen- und fachbezogene oder fächerübergreifende, auch klassen- und jahrgangsstufenübergreifende Angebote,

- zusätzliche formale, non-formale und informelle Zugänge zum Lernen und Arbeitsgemeinschaften (zum Beispiel Kunst, Theater, Musik, Werken, Geschichtswerkstätten, naturwissenschaftliche Experimente, Sport) sowie sozialpädagogische Angebote, insbesondere im Rahmen von Projekten der Kinder- und Jugendhilfe (zum Beispiel interkulturelle, geschlechtsspezifische, ökologische, partizipative, freizeitorientierte und offene Angebote) unter Berücksichtigung der „Bildungsgrundsätze für Kinder von 0 -10 Jahren in Kindertagesbetreuung und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen“,
- Anregungen und Unterstützung beim Lösen von Aufgaben aus dem Unterricht und Eröffnung von Möglichkeiten zur Vertiefung und Erprobung des Gelernten sowie zur Entwicklung der Fähigkeit zum selbstständigen Lernen und Gestalten,
- Möglichkeiten und Freiräume zum sozialen Lernen, für Selbstbildungsprozesse und für selbstbestimmte Aktivitäten,
- ein angemessenes Gleichgewicht von Anspannung und Entspannung mit entsprechenden Ruhe- und Erholungsphasen und von Kindern frei gestaltbaren Zeiten,
- Angebote zur gesunden Lebensgestaltung, u.a. zu einer gesunden Ernährung,
- vielfältige und regelmäßige Bewegungsanreize und Sportangebote,
- die Einbindung der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler an Konzeption und Durchführung der Angebote und
- Unterstützungsangebote für Eltern, zum Beispiel zu Erziehungsfragen, der Beratung und Mitwirkung, auch unter Berücksichtigung weiterer Akteure und Strukturen, wie z.B. Familiengrundschulzentren.

Offene Ganztagschulen setzen diese Merkmale im Zusammenwirken mit ihren Kooperationspartnern sowie im Rahmen ihrer Ressourcen und Möglichkeiten um.

### 3.2. Außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich (§ 9 Absatz 2 SchulG) können sich inhaltlich im Rahmen

ihrer Ressourcen an den Merkmalen von offenen Ganztags-  
schulen orientieren.

Seite 7 von 17

#### **4. Einrichtungsverfahren**

- 4.1. Offene Ganztags-  
schulen sind Gegenstand der Schulentwicklungs-  
planung und Jugendhilfeplanung, die aufeinander abzustimmen  
sind (§ 80 SchulG, § 80 SGB VIII und § 7 3. AG-KJHG - KJFöG),  
auch im Rahmen von regionalen Bildungsnetzwerken.
- 4.2. Der Schulträger entscheidet im Einvernehmen mit dem Träger der  
öffentlichen Jugendhilfe und mit Zustimmung der Schulkonferenz,  
ob eine Schule als offene Ganztags-  
schule geführt wird (§ 9 Absatz  
3 Satz 3 SchulG, § 65 Absatz 2, Ziffern 3 und 7).
- 4.3. Über weitere außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungs-  
angebote (§ 9 Absatz 2 SchulG) entscheidet der Träger der außer-  
unterrichtlichen Angebote im Einvernehmen mit der Schule sowie  
unter Beteiligung des Schulträgers auf Grundlage des pädagogi-  
schen Ganztagskonzeptes.
- 4.4. Der Schulträger und der öffentliche Träger der Jugendhilfe unter-  
stützen die Schulen und ihre außerschulischen Partner bei der Pla-  
nung und Organisation dieser außerunterrichtlichen Angebote. Sie  
beteiligen die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Kirchen,  
Musikschulen, Vereine und weitere Träger. Bei den Bewegungs-,  
Spiel- und Sportangeboten ist der gemeinnützige Sport vorrangig  
zu berücksichtigen.

#### **5. Zeitrahmen und Öffnungszeiten**

- 5.1 Der Zeitrahmen offener Ganztags-  
schulen im Primarbereich (§ 9  
Absatz 3 SchulG) erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen  
Unterrichtszeit gemäß § 24 Absatz 4 SGB VIII an allen Unterrichts-  
tagen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, bei Bedarf auch länger.  
Die Teilnahme ist dabei in der Regel bis mindestens 15 Uhr ver-  
bindlich.

- 5.2 Der Zeitrahmen in weiteren außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten (§ 9 Absatz 2 SchulG) orientiert sich an den jeweiligen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsbedarfen.
- 5.3 Hausaufgaben werden in offenen Ganztagschulen in das Gesamtkonzept des Ganztags integriert (RdErl. d. MSW v. 05.05.2015 - BASS 12-63 Nr. 3, s. dort Nr. 4.2).
- 5.4 In den Zeitrahmen fallen auch bewegliche Ferientage und Ferien außerhalb der festgelegten Schließzeiten. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder der Schulträger kann ein schulübergreifendes Ferienprogramm in eigener Verantwortung anbieten.
- 5.5
- 5.5.1 Im Hinblick auf die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten in offenen Ganztagschulen stellen Schulen, Träger und Kommunen sicher, dass Schülerinnen und Schüler am herkunftssprachlichen Unterricht, an regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten (z.B. im Sportverein, in der Musikschule, beim Erlernen eines Musikinstruments), an ehrenamtlichen Tätigkeiten (z.B. in Kirchen und Religionsgemeinschaften, Vereinen und Jugendgruppen) sowie an Therapien, an familiären oder anderen privaten Ereignissen teilnehmen können. In Absprache mit den Eltern sorgen sie dabei dafür, dass die Kontinuität der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschulen grundsätzlich gewahrt bleibt. Hierbei ist darauf zu achten, dass eine dauerhafte und möglichst vollumfängliche Teilnahme an den Ganztagsangeboten gewährleistet und Regel und Ausnahme deutlich voneinander unterscheidbar sind.
- 5.5.2 Freistellungswünsche sind durch die Eltern rechtzeitig mitzuteilen, bei regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten möglichst vor Schuljahresbeginn. Die Entscheidungskompetenz über die Freistellung von der Teilnahme an der OGS, auch bei kurzfristig auftretenden Freistellungswünschen, wird in den Kooperationsvereinbarungen gemäß Nummer 6.5 dieses Erlasses geregelt.
- 5.5.3 Für andere flexible Betreuungsbedarfe, z.B. an einzelnen Tagen, sollen die im RdErl. d. MSJK vom 12.02.2003 - BASS 11-02 Nr.

19, siehe dort Nummer 5.4.6 („Betreuungspauschale“) beschriebenen anderen Betreuungsformen genutzt werden.

Seite 9 von 17

## **6 Infrastruktur und Organisation**

- 6.1 Der Schulträger stellt die erforderliche Infrastruktur für die offene Ganztagschule sowie für außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote an Schulen bereit.
- 6.2 Für Angebote außerschulischer Träger sollen Schulräume kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Angebote außerschulischer Träger können auch außerhalb des Schulgeländes durchgeführt werden.
- 6.3 Der Schulträger ermöglicht den Schülerinnen und Schülern die Einnahme eines Mittagessens oder eines Mittagsimbisses. In offenen Ganztagschulen stellt er dafür Räume, Sach- und Personalausstattung bereit. Er trägt die sächlichen Betriebskosten. Die konkrete Umsetzung kann im Einvernehmen mit der Schule auch von Dritten geleistet werden, beispielsweise einem außerschulischen Träger, einem Eltern- oder Mensaverein.
- 6.4 Die außerschulischen Träger können für benachbarte Schulen gemeinsame außerunterrichtliche Angebote vorhalten. Der Schulträger kann Angebote zur Förderung besonderer Begabungen und für Kinder und Jugendliche mit besonderen Förderbedarfen (zum Beispiel zur Talentförderung in Sport und Kultur oder zur Förderung naturwissenschaftlicher Fähigkeiten, muttersprachlicher Ergänzungunterricht, Deutsch als Fremdsprache) für Schülerinnen und Schüler mehrerer Schulen an einer Schule konzentrieren.
- 6.5 Die Zusammenarbeit zwischen Schulträger, Schule und außerschulischem Träger beruht auf einer Kooperationsvereinbarung. Partner dieser Vereinbarung sind der Schulträger, die Schulleiterin oder der Schulleiter, der außerschulische Träger sowie der Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Schulleitung setzt die Beschlüsse der Schulkonferenz um. Die außerunterrichtlichen Angebote werden im Rahmen der Kooperationsvereinbarung vom außerschuli-

schen Träger konzeptionell, inhaltlich und methodisch eigenständig verantwortet; es handelt sich insoweit um Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Das für diese Angebote notwendige Personal ist beim außerschulischen Träger angestellt und unterliegt seinen Weisungen. Die Vereinbarung hält insbesondere Rechte und Pflichten der Beteiligten fest und regelt die gegenseitigen Leistungen der Kooperationspartner sowie u.a. die Verfahren zur Erstellung und Umsetzung des pädagogischen Konzepts, den Zeitrahmen, den Personaleinsatz, darunter u.a. die Verwendung von Lehrerstellenanteilen, Verfahren zur Abstimmung zwischen Lehrkräften und Personal des außerunterrichtlichen Trägers, Vertretungs- und Aufsichtsregelungen entsprechend der Aufgabenkreise der Beteiligten, Regelungen für den Umgang bei Konflikten, Absprachen zu multifunktionellen und verzahnten Raum- und Flächennutzungskonzepten, erweiterte Mitwirkungsmöglichkeiten des Personals außerschulischer Träger sowie Regelungen zur Beteiligung der Eltern und der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler. Im Rahmen der Offenen Ganztagsangebote soll die Partizipation von Kindern gestärkt und ihre Interessen und Wünsche berücksichtigt werden.

- 6.6 Jede Schule mit offenen Ganztagsangeboten entwickelt gemeinsam mit dem außerschulischen Träger ein pädagogisches Ganztagskonzept, das regelmäßig fortgeschrieben wird. Dieses Konzept orientiert sich an den in Nummer 3.1 beschriebenen Merkmalen. Die Schulleitung setzt die Beschlüsse der Schulkonferenz um.
- 6.7 Die Teilnehmendenzahl an den einzelnen Angeboten beziehungsweise die Gruppengröße richtet sich nach dem Inhalt der Angebote und den individuellen Bedarfen der Schülerinnen und Schüler.
- 6.8 Alle beteiligten Personen und Einrichtungen sollen vertrauensvoll zusammenarbeiten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter und die Leitung des Trägers der außerunterrichtlichen Angebote sorgen für einen regelmäßigen und fachgerechten Austausch zwischen den Lehrkräften und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den außerunterrichtlichen Angeboten.
- 6.9 Die Schule vereinbart mit Zustimmung der Schulkonferenz mit ihren Kooperationspartnern besondere Regelungen zur Mitwirkung

der pädagogischen Kräfte der außerschulischen Partner (§ 75 Absatz 4 SchulG). Vertreterinnen und Vertreter der außerunterrichtlichen Angebote in offenen Ganztagschulen sind in den schulischen Gremien zu beteiligen (§§ 66 Absatz 7 SchulG, 68 Absatz 4 SchulG, 75 Absatz 4 SchulG).

- 6.10 Bei einem Anmeldeüberhang können auswärtige Schülerinnen und Schüler auch dann abgewiesen werden, wenn sie in ihrer Heimatgemeinde nur eine Halbtagschule der gewünschten Schulform besuchen können (§ 46 Absatz 3 und 6 SchulG).

## **7 Das Personal**

- 7.1 Die Qualifikation des Personals richtet sich nach den Förder- und Betreuungsbedarfen der Kinder.
- 7.2 Lehrerstellenanteile sind grundsätzlich für Angebote zu nutzen, die die Kinder ergänzend zum Unterricht individuell fördern und fordern (zum Beispiel Förderung der Basiskompetenzen, zusätzliche Arbeits- oder Wochenplanstunden, Sprachbildung, Mathematik und Naturwissenschaften). Möglich ist auch ihre Nutzung für Konzeption und Koordination.
- 7.3 Neben Lehrkräften sollen möglichst pädagogische und sozialpädagogische Fachkräfte, Staatlich geprüfte Sozialassistentinnen und -assistenten mit dem Schwerpunkt Erziehung, Bildung und Betreuung für Grundschul Kinder, Musikschullehrerinnen und -lehrer, Künstlerinnen und Künstler, Übungsleiterinnen und Übungsleiter im Sport sowie geeignete Fachkräfte weiterer gemeinwohlorientierter Einrichtungen eingesetzt werden.
- 7.4 Ergänzend können, nach Möglichkeit unter pädagogischer beziehungsweise sozialpädagogischer Begleitung, auch pädagogisch geeignete ehrenamtlich tätige Personen, Seniorinnen und Senioren, Handwerkerinnen und Handwerker, Eltern, ältere Schülerinnen und Schüler, Praktikantinnen und Praktikanten, Studierende, Bundesfreiwilligendienstleistende und Teilnehmende am freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr und von Freiwilligendiensten tätig werden.

- 7.5 Die Dienst- und Fachaufsicht über das Personal liegen beim jeweiligen Anstellungsträger. Die Beschäftigung von Personal eines außerschulischen Trägers erfolgt im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter.
- 7.6 Ein außerschulischer Träger bestimmt aus dem Kreis seines Personals eine Person zur Koordination seiner Angebote, die eng mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter zusammenarbeitet. Der Träger der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote stellt im Rahmen der personellen Ressourcen durch geeignete Vertretungskonzepte sicher, dass die von ihm verantworteten Angebote nicht ausfallen. Näheres regelt die Kooperationsvereinbarung (Ziffer 6.5).
- 7.7 Das Personal legt dem Anstellungsträger vor Aufnahme seiner Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vor (§ 30a Absatz 1 Bundeszentralregistergesetz). Bei Personen, die in Begleitung mitwirken, und bei Schülerinnen und Schülern kann auf ein erweitertes Führungszeugnis verzichtet werden. Im Übrigen gilt § 72 a SGB VIII. Die Anforderungen an den Schutz von Kindern fließen in die Ausgestaltung der Konzepte der offenen Ganztagschulen ein.
- 7.8 Der Arbeitgeber belehrt sein Personal vor erstmaliger Aufnahme seiner Tätigkeit und anschließend mindestens im Abstand von zwei Jahren über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 Infektionsschutzgesetz beziehungsweise bei Personal im Küchen- und Mensenbereich nach §§ 43 und 44 Infektionsschutzgesetz. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das der Anstellungsträger drei Jahre lang aufbewahrt.

## **8 Elternbeiträge**

- 8.1 Für die außerunterrichtlichen Angebote der Träger an offenen Ganztagschulen im Primarbereich können Elternbeiträge erhoben werden.
- 8.2 Elternbeiträge nach Nummer 8.1 kann der Schulträger oder der öffentliche Jugendhilfeträger bis zu einem separat festzulegenden Höchstbetrag pro Monat pro Kind erheben und einziehen. Die

Festlegung erfolgt durch gesonderten jährlichen Erlass des für Schule zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium. Ab dem 1. August 2027 erhöht sich die Höchstgrenze jährlich zum Schuljahresbeginn – kaufmännisch gerundet – um jeweils 3%. Der Schulträger oder der öffentliche Jugendhilfeträger kann die Erhebung und Einziehung auf Dritte übertragen. Zusätzlich zur sozialen Staffelung der Beiträge nach Einkommen der Eltern können auch eine Ermäßigung für Geschwisterkinder, auch für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, sowie ein Ausgleich zwischen Stadt- oder Gemeindeteilen oder Schulen mit unterschiedlich hohem Beitragsaufkommen vorgesehen werden (§ 9 Absatz 3 Satz 4 SchulG in Verbindung mit § 51 Absatz 5 KiBiz).

- 8.3 Der Schulträger, der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Schulleiterin oder der Schulleiter sollen Eltern besonders förderungsbedürftiger Kinder auf die Möglichkeit einer Reduzierung oder eines Erlasses der Beitragszahlungen oder einer Übernahme von Beiträgen durch die wirtschaftliche Jugendhilfe (§ 90 SGB VIII) hinweisen. Ziel ist, eine Teilnahme dieser Kinder zu ermöglichen.
- 8.4 Für Ferienangebote und Mittagsverpflegung kann ein zusätzlicher Beitrag erhoben werden.
- 8.5 In außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten kann sich die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage einer kommunalen Beitragssatzung an den offenen Ganztagschulen im Primarbereich orientieren.
- 8.6 Ist die offene Ganztagschule die nächstgelegene Schule der Schulform mit Primarbereich, besteht nach der Schülerfahrkostenverordnung grundsätzlich ein Anspruch auf Erstattung der Schülerfahrkosten. Ist die besuchte Schule lediglich die nächstgelegene Ganztagschule, begründet dies keinen weitergehenden Anspruch auf Schülerfahrkosten (§ 9 Absatz 7 SchfkVO - BASS 11-04 Nr. 3.1). Der Schulträger ist ebenfalls nicht verpflichtet, Mehrkosten zu tragen, die durch die Teilnahme an außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten entstehen.

## **9 Aufsicht, Sicherheitsförderung, Unfallversicherungsschutz**

Seite 14 von 17

- 9.1 Angebote außerschulischer Träger im Rahmen der Kooperationsvereinbarung gelten als schulische Veranstaltung.
- 9.2 Für Aufsicht und Sicherheitsförderung gelten der
- RdErl. d. MSW v. 18.07.2005 „Verwaltungsvorschriften zu § 57 SchulG - Aufsicht“ (BASS 12-08 Nr. 1)
  - RdErl. d. KM v. 29.12.1983 „Unfallverhütung, Schülerunfallversicherung“ (BASS 18-21 Nr. 1),
  - RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung v. 03.01.2020 „Sicherheitsförderung im Schulsport“ (BASS 18-23 Nr. 2) und
  - RdErl. d. MSB v. 22.01.2018 „Aus- und Fortbildung von Lehr- und Fachkräften in Schulen in Erster Hilfe“ (BASS 18-24 Nr. 1.1).
  - RdErl. d. MSB v. 22.01.2018 „Aus- und Fortbildung von Schülerinnen und Schülern in Erster Hilfe“ (BASS 18-24 Nr. 1.2)
- 9.3 Schülerinnen und Schüler, die an Angeboten nach diesem Erlass teilnehmen, sind unfallversichert (§ 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b SGB VII). Der Versicherungsschutz besteht auch an beweglichen Ferientagen und in den Ferien. Zuständig ist die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.
- 9.4 Unter den Versicherungsschutz fallen die Teilnahme und die dafür zu Fuß oder mit einem privaten oder öffentlichen Verkehrsmittel zurückzulegenden Hin- und Rückwege.
- 9.5 Der Schulträger, der Träger außerunterrichtlicher Ganztagsangebote ein Eltern- oder Förderverein oder ein anderer Träger gewährleisten den Versicherungsschutz für ihr jeweiliges Personal.
- 9.6 Eltern und andere Personen, die im Auftrag der Schule unentgeltlich und außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses in den Angeboten tätig sind, sind grundsätzlich über das Land bei der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen unfallversichert.

- 9.7 Für Personen, die auf der Grundlage eines Werkvertrages gegen Zahlung einer Vergütung tätig werden, scheidet ein Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung aus.
- 9.8 Die Versicherungsträger gewährleisten bei Unfällen - unabhängig von der Frage des Verschuldens - die vorgeschriebenen Leistungen des Sozialgesetzbuches VII.

## **10 Lehrerstellenzuschlag und Finanzierung**

Die bestehenden Regelungen zur Finanzierung gelten fort:

- 10.1 Lehrerstellen werden nach Maßgabe des Haushalts für offene Ganztagschulen im Primarbereich zugewiesen.
- 10.2 Soweit Lehrerstellen nicht in Anspruch genommen werden, leistet das Land an Stelle von Lehrerstellen Zuschüsse für das Personal außerschulischer Träger. Die Zuschüsse dürfen auch für Koordination und Fortbildung verwendet werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet über die Inanspruchnahme von Stellenanteilen oder Barmitteln unter Berücksichtigung der inhaltlichen Beschlüsse der Schulkonferenz und bestehender Arbeitsverträge.
- 10.3 Nach Maßgabe des Haushalts leistet das Land darüber hinaus in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich (§ 9 Absatz 3 SchulG) und in außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten (§ 9 Absatz 2 SchulG) Zuschüsse für Einsatz, Koordination und Fortbildung des Personals außerschulischer Träger (§ 94 Absatz 2 SchulG).
- 10.4 Die Finanzierung des Einsatzes von Personal in Anstellungsträgerschaft der Schulträger, der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe oder anderer Träger in außerunterrichtlichen Angeboten sowie den Umfang von Lehrerstellen in der offenen Ganztagschule im Primarbereich sowie Angeboten der pädagogischen Übermittagsbetreuung regeln folgende Runderlasse:

- für die offene Ganztagschule im Primarbereich: RdErl. d. MSJK „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote in offenen Ganztagschulen im Primarbereich“ v. 12.02.2003 (BASS 11-02 Nr. 19).
- für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich: RdErl. d. MSW „Zuwendungen für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern vor und nach dem Unterricht in der Primarstufe („Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“, „Silentien“) v. 31.07.2008 (BASS 11-02 Nr. 9).

10.5 Die Lehrerstellenanteile und die zur Verfügung gestellten Mittel dürfen grundsätzlich nicht für den Unterricht im Rahmen der Stundentafel und zur Bildung kleinerer Klassen verwendet werden. Unterrichtsstunden und Ergänzungsstunden, die auf der Grundlage der Stundentafel im Rahmen des Zeitrahmens gemäß Nummer 5 angeboten werden, dürfen grundsätzlich nicht auf die Verwendung des Ganztagszuschlags angerechnet werden (Vermeidung von Doppelfinanzierung).

10.6 Die Schule stellt im Rahmen der personellen Ressourcen durch geeignete Vertretungskonzepte sicher, dass Unterricht und in gleicher Weise Angebote im offenen Ganztage, die von Lehrkräften im Rahmen ihrer regelmäßigen wöchentlichen Pflichtstunden durchgeführt werden, nicht ausfallen.

10.7 Das für Schule zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen für die Finanzierung bei Grundschulverbänden (§ 83 Absatz 1 SchulG) besondere Regelungen vorsehen.

## **11 Ersatzschulen**

Für die Träger von genehmigten Ersatzschulen gilt dieser Erlass entsprechend. Als offene Ganztagschulen im Primarbereich gelten nur solche Schulen, die eine entsprechende Zuwendung nach dem RdErl. d. MSJK „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote in offenen Ganztagschulen im Primarbereich“ (BASS 11-02 Nr. 19) erhalten. Abweichende Formen der Schulmitwirkung nach § 100 Absatz 5 SchulG bleiben unberührt.

## **12 Inkrafttreten**

Seite 17 von 17

Dieser Erlass tritt am 1. August 2026 in Kraft. Der Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23. Dezember 2010 (ABl. NRW. 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85) – „Gebundene und offenen Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I – tritt mit Ablauf des 31. Juli 2026 außer Kraft.

gem. Kabinettsbeschluss 02.07.2024

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend  
Herrn Wolfgang Jörg  
Referat I.A.2 / AFKJ  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**18/2007**

A04, A15

Per Mail: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

Münster / Köln, den 29. Oktober 2024

**Stellungnahme der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe zum Erlass „Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“ von MSB und MKJFGFI, vom Kabinett gebilligt am 02.07.2024; Vorlage 18/2781 Anhörung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 06.11.2024**

Sehr geehrter Herr Jörg,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zum aktuellen Erlass „Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“.

Die Landschaftsverbände Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL) sind als Landesjugendämter überörtliche Träger der Jugendhilfe und zudem Schulträger von Förderschulen. Mit ihren spezifischen Zuständigkeiten waren sie in der Vergangenheit und sind es auch zukünftig maßgeblich an der fachlichen Qualitätsentwicklung und der strukturellen Weiterentwicklung der ganztägigen Bildung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder und Schulen in NRW beteiligt. Als Landesjugendämter wurden sie 2003 vom damaligen Jugendministerium in der Fachberatung Jugendförderung beauftragt, den Auf- und Ausbau und die Weiterentwicklung der Offenen Ganztagschulen in NRW mitzugestalten. In dieser Tätigkeit beraten sie die örtlichen und freien Träger der Jugendhilfe und fördern die Zusammenarbeit mit den weiteren beteiligten Akteuren auf Schulseite (Schulverwaltungsämter, Schulaufsichten, Schulen) und von Instituten, unterstützen die Praxis durch Arbeitshilfen und bieten Fortbildungen und Fachtage für Fach- und Leitungskräfte der am Offenen Ganztags beteiligten Akteursgruppen.

Als Schulträger sind die beiden Landschaftsverbände Träger von insgesamt 73 Förderschulen, sieben Klinikschulen und drei Berufskollegs. Die Förderschulen werden größtenteils als gebundene Ganztagschulen, teils aber auch als Offene Ganztagschulen geführt.

---

Aus der Perspektive der betroffenen Kinder und ihren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten ist eine verlässliche und qualitativ hochwertige Ganztagsförderung von entscheidender Bedeutung. Nur so ist eine kontinuierliche und zeitlich verlässliche Bildung und ein gelingendes Aufwachsen von Kindern im Primarbereich sicherzustellen. Insbesondere im Übergang von der Kita in die Grundschule dürfen hier keine Betreuungs- und Bildungsbrüche entstehen.

Ausdrücklich bedauern wir, dass – anders als zunächst seitens der Landesregierung angekündigt – nunmehr kein Ausführungsgesetz für NRW vorgesehen ist. Dies hätte die anstehende quantitative und qualitative Weiterentwicklung der gewachsenen Strukturen gesetzlich abgesichert und den handelnden Akteurinnen und Akteuren in den Kommunen und Schulen mehr Planungssicherheit gegeben.

Vor diesem Hintergrund nehmen wir zu wesentlichen Punkten des Erlasses wie folgt Stellung:

## **1. Allgemeine Bewertung des Erlasses**

Die Fortführung der bewährten Struktur der Offenen Ganztagschulen (OGS) unter Einbeziehung außerschulischer Träger begrüßen wir ausdrücklich. Insbesondere die bestehende Regelung, dass die Angebote der außerschulischen Träger als schulische Angebote gelten und somit nicht der Betriebserlaubnispflicht nach § 45 SGB VIII unterliegen, ist aus Sicht der Landschaftsverbände sinnvoll und hat sich in der Praxis seit 20 Jahren in NRW bewährt.

Jedoch reichen die im Erlass vorgesehenen Regelungen nicht aus, um die im zurückliegenden Beteiligungsprozess gesammelten Entwicklungsbedarfe und die damit geweckten Erwartungen angemessen aufzugreifen. Deshalb sehen wir weiterhin den dringenden Bedarf eines Gesetzes zur Ausführung des Ganztagsförderungsgesetzes des Bundes in Nordrhein-Westfalen, um den quantitativen und qualitativen Ausbau der Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter langfristig und nachhaltig abzusichern, damit unmittelbar gleichwertige Bildungs- und Lebensverhältnisse für Kinder in NRW zu schaffen und gleichzeitig die Finanzierung zwischen Land und Kommunen im Rahmen des Konnexitätsprinzips gemäß Art. 78 Absatz 3 der Landesverfassung zu regeln. Die gewachsene Struktur des Ganztags in Schulen im Primarbereich als Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Schule muss verbindlicher geregelt und verbessert werden, als es über den vorliegenden Erlass ermöglicht wird. Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe plädieren daher für eine verbindliche rechtliche Verankerung der Ganztagsförderung im Schulgesetz und relevanten Jugendhilfegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der vorliegende Erlass bedarf einer Konkretisierung der fachlichen Anforderungen, insbesondere hinsichtlich der Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Schule in den Schulen und auf kommunaler Ebene, der Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes NRW, der Gestaltung bzw. Nutzung von Räumlichkeiten, der Rhythmisierung von Lernzeiten, der Anforderungen an das Personal, der Koordination in den Schulen und auf kommunaler Ebene sowie einer Qualitätsentwicklung durch alle beteiligten Akteursgruppen. Der Erlass bleibt in diesen Bezügen sehr unkonkret. Das birgt die Gefahr unterschiedlicher Standards bei der Umsetzung – eine Entwicklung, die sich seit

---

2003 beobachten lässt und die zu Lasten der Angebotsqualität an den einzelnen Schulstandorten geht.

Um dem im Erlass verankerten ganzheitlichen Bildungsverständnis gerecht werden zu können und das Ziel der Bildungsteilhabe für alle Kinder erreichen zu können, bedarf es unseres Erachtens verbindlicher landesweiter Rahmenbedingungen zu den zuvor angesprochenen Punkten.

## **2. Finanzierung und Qualitätsentwicklung**

Der geplante Ausbau der Offenen Ganztagschulen ist zu begrüßen, doch wird unseres Erachtens nach der Ausbau der quantitativen Kapazitäten allein nicht ausreichen, um eine in allen Landesteilen vergleichbare Qualität sicherzustellen, wie es im Erlass und im Zukunftsvertrag für Nordrhein-Westfalen (Koalitionsvereinbarung von CDU und GRÜNEN, 2022-2027) als Ziel formuliert wird. Vielmehr ist eine deutliche Erhöhung der finanziellen Landesmittel notwendig, um eine angemessene Qualitätsentwicklung in allen Landesteilen flächendeckend zu ermöglichen.

Das Ziel muss eine vergleichbare Qualität losgelöst von den jeweiligen Ressourcen in den Kommunen sein, damit der Wohnort der Kinder nicht über ihre Teilhabechancen entscheidet.

Dabei sind die unterschiedlichen Unterstützungsbedarfe der Kinder, Familien und Schulen in den Sozialräumen und Regionen zu berücksichtigen. Hier spielen Faktoren wie die finanzielle Familienarmut und/oder die Qualität der sozialen Infrastruktur in belasteten Quartieren eine wichtige Rolle. Gleiches gilt für die Bildungs- und Unterstützungsbedarfe von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Regelschulen (Ziel eines inklusiven offenen Ganztags) sowie an Förderschulen.

## **3. Kooperation und Planungssicherheit für Jugendämter und Schulträger**

Die im Erlass betonte Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe ist zentral für den Erfolg der Ganztagsangebote und wird von uns unterstützt. Hierzu gehört auch eine verbesserte Berücksichtigung der Jugendämter im Erlass. Allerdings fehlen klare Regelungen zur Verantwortungsteilung zwischen den beteiligten Akteuren. Dies führt in der Praxis zu Unsicherheiten und Friktionen in der Zusammenarbeit, insbesondere bei Ganztagsangeboten in Kommunen, in denen Träger der Jugendhilfe und Schulträger auseinanderfallen.

So liegt die Gewährleistungsverantwortung für den Rechtsanspruch bei den kommunalen Jugendämtern, während die Einrichtung einer OGS von der Schulkonferenz und dem Schulträger abhängt. In Fällen, in denen die Schulkonferenz oder der Schulträger die Einrichtung ablehnt oder nicht zustimmt, sind die Jugendämter ohne direkte Einflussmöglichkeiten, zumal den Kommunen keine alternativen Landesmittel für die Erfüllung des Rechtsanspruchs (z.B. in Tageseinrichtungen oder in Tagespflege) zur Verfügung stehen. Hier ist insbesondere der ländliche Bereich betroffen.

Es bedarf aus unserer Sicht deshalb klarer Rahmenbedingungen im Erlass, wie die Rolle der Jugendämter in ihrer Gesamtverantwortung nach § 79 SGB VIII angemessen berücksichtigt wird. Im Kooperationsgeflecht zwischen Jugendhilfe und Schule betrifft das unter anderem Entscheidungskompe-

---

tenzen zwischen den Akteursgruppen, abgestimmte Planungsprozesse zwischen Jugendamt, Schulverwaltung und Schulaufsicht, die Rechte der verschiedenen Akteursgruppen in den relevanten schulischen und Jugendhilfegremien sowie die gemeinsame Qualitätsentwicklung. Klärungsbedarf gibt es auch bezogen auf die Rolle der Schulaufsicht als zuständige Aufsicht für die OGS: Welche Pflichten und Rechte gehen damit einher – für die Schulaufsicht, aber auch für zum Beispiel Jugendämter und freie Träger?

#### **4. Verankerung des Kinderschutzes im Offenen Ganztag**

Seit der Einführung unterliegt der Offene Ganztag an Schulen im Primarbereich der Schulaufsicht. Gleichzeitig obliegt den Jugendämtern das Wächteramt für den Kinderschutz in ihrem Zuständigkeitsbereich. Bei der notwendigen zukünftigen Weiterentwicklung der Aufsichtsfunktion ist die Stärkung des Kinderschutzes und die verbindliche Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes NRW besonders in den Blick zu nehmen. Hierzu gehören verbindliche institutionelle Schutzkonzepte sowie Vereinbarungen zwischen Jugendämtern, Schulen und Trägern der außerunterrichtlichen Angebote an allen Offenen Ganztagschulen im Primarbereich.

An den im Erlass festgehaltenen Regelungen ist kritisch zu bewerten, dass Personen wie Seniorinnen und Senioren, Handwerkerinnen und Handwerker, ältere Schülerinnen und Schüler, Praktikantinnen und Praktikanten usw. auch ohne eine fachliche (sozial-)pädagogische Begleitung in der Offenen Ganztagschule tätig werden könnten. Hier erschließt sich nicht, wie die Ziele des Erlasses, ein attraktives, qualitativ hochwertiges und umfassendes örtliches Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot zur Erfüllung des Rechtsanspruches zu schaffen, erreicht werden kann. Im Weiteren erscheint dabei problematisch, wie mit Blick auf diese Personengruppen die Regelungen des Landeskinderschutzgesetzes NRW und des Schulgesetzes NRW sichergestellt werden können. Insbesondere mit Blick auf den Kinderschutz ist aus unserer Sicht zwingend, dass alle in der OGS tätigen Personen – wie grundsätzlich in der Jugendhilfe – ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen.

Zudem sind Verfahrensabläufe und Zuständigkeiten bezüglich der Meldungen nach der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) zu allen am Lern- und Lebensort mit Kindern tätigen Personen festzulegen.

#### **5. Ganztagsförderung an den Förderschulen der Landschaftsverbände**

Es ist vorweg festzuhalten, dass der LVR und der LWL als Schulträger von Förderschulen mit überörtlichen Zuständigkeitsbereichen nach aktuellem Stand nicht für die Erfüllung des Rechtsanspruches auf Ganztagsförderung im Primarbereich zuständig werden, da dieser gemäß dem hier in Rede stehenden Erlass durch den örtlichen Jugendhilfeträger erfüllt werden muss. Hierbei ist sicherzustellen, dass auch Kinder und Jugendliche (mit sonderpädagogischem Förderbedarf), die Schulen außerhalb der Heimatkommune besuchen, bei der Planung örtlicher Ganztagsangebote berücksichtigt werden.

Erfahrungsgemäß ist dies für die Schülerinnen und Schüler, die Förderschulen des LVR und des LWL mit ihren besonderen Förderschwerpunkten besuchen, flächendeckend nicht zutreffend. Für einen gleichberechtigten Zugang von Kindern mit Unterstützungsbedarf zu Ganztagsangeboten – ob nun

---

an Förderschulen oder im Gemeinsamen Lernen – muss sichergestellt sein, dass ihre jeweiligen Bedarfe angemessen berücksichtigt werden. Ausgestaltung und Finanzierung der Ganztagsförderung müssen entsprechend an die Bedarfe der Schülerinnen und Schüler angepasst sein. Die spezifischen Bedarfe von Kindern mit Behinderung erfordern es, dass Pflege, Therapie, Assistenzen und Beförderung bei der Ganztagsförderung konsequent mitgedacht werden. Daher ist es besonders wichtig, dass Träger auch inklusive und barrierefreie Angebote und damit ein bedarfsgerechtes Angebot vorhalten.

Weiterhin betrifft der aktuell vorgesehene Rechtsanspruch nur Kinder in der Primarstufe bzw. im Grundschulalter. Charakteristisch für alle Förderschulen des LVR und des LWL mit einer Primarstufe ist jedoch die gemeinsame Beschulung mit Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I. An den Förderschulen des LVR und des LWL mit OGS besteht darüber hinaus die Besonderheit, dass hier auch die Stufen 5 und 6 an den Ganztagsangeboten teilnehmen. Eine klare Grenze zwischen der Primarstufe und der Sekundarstufe I, wie an den allgemeinen Schulen, ist an Förderschulen pädagogisch nicht umsetzbar. Entsprechend sollte der Anspruch für Kinder mit Förderbedarf über die Primarstufe hinweg ausgeweitet werden, damit all jene Kinder von dem Rechtsanspruch profitieren, die diesen für ihre bestmögliche Förderung benötigen.

Durch den Verzicht auf ein Ausführungsgesetz wird bedauerlicherweise auch außer Acht gelassen, dass neben den Offenen Ganztagschulen viele Schulen in Nordrhein-Westfalen (NRW) im gebundenen Ganztag geführt werden. Insbesondere die aus dem GaFöG-Rechtsanspruch resultierende Ferienbetreuung stellt auch diese Schulen vor großen Herausforderungen, die nicht durch die Erweiterung des OGS-Erlasses in seiner jetzigen Fassung gelöst werden:

Aktuell gibt es an den gebundenen Ganztagsförderschulen in Trägerschaft des LVR und des LWL, d.h. insbesondere an den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (KME), an denen Schülerinnen und Schüler mit häufig schweren und mehrfachen Behinderungen und Krankheitsbildern beschult werden, in der Fläche keine regelhaften Ferienangebote in Kooperationen mit freien Trägern. Daher bedarf es an den gebundenen Ganztagsförderschulen ebenso einer Ferienbetreuung, die den Ansprüchen der vulnerablen Schülerschaft dieser Schulen gerecht wird. Diese Kinder und Jugendlichen sind sowohl bei der Teilnahme an einem Ferienangebot als auch bei weiteren außerschulischen Betreuungsangeboten zwingend auf eine bedarfsgerechte Versorgung, insbesondere auf die notwendigen pflegerischen und therapeutischen Leistungen, angewiesen. Der Fachkräftemangel verstärkt diese Problematik.

Auch in Hinblick auf den Zeitrahmen für Ferienangebote haben die Anforderungen des GaFöG leider keine Berücksichtigung im OGS-Erlass gefunden. Es wäre sehr wünschenswert gewesen, wenn auch hier die maximale Schließzeit von vier Wochen beachtet werden würde, um so auch den Schülerinnen und Schülern sowie ihren Familien ein verlässliches Ferienangebot unterbreiten zu können.

Die Ganztagsförderung an Schulen in NRW, aber insbesondere auch an den Förderschulen des LVR und des LWL, stellt für die Schülerinnen und Schüler einen wichtigen Lernort in ihrem Alltag dar. Er bietet den Eltern Austausch mit pädagogischem Personal und ermöglicht die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Gerade Eltern von Kindern mit Behinderungen, die im Alltag mit zahlreichen Herausforderungen konfrontiert sind, benötigen dieses verlässliche Betreuungsangebot, um z.B. einer

---

Berufstätigkeit nachgehen zu können oder Entlastung im Familienalltag zu erfahren. Es ist daher unabdingbar, der Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes des Bundes in NRW eine sachgerechte Rechtsgrundlage zu geben.

Mit freundlichem Gruß

Der Direktor des  
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
in Vertretung



Birgit Westers  
Landesrätin  
LWL-Dezernat Jugend und Schule

Die Direktorin des  
Landschaftsverbandes Rheinland  
in Vertretung



Knut-Egbert Dannat  
Landesrat  
LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie

Die Direktorin des  
Landschaftsverbandes Rheinland  
in Vertretung



Dr. Alexandra Schwarz  
Landesrätin  
LVR-Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung